

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen, wird für den Abschnitt B, Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt der Gemeinde Böhme im Landkreis Heidekreis. Folgendes Flurstück ist vollständig von der Veränderungssperre erfasst:

Gemarkung Böhme, Flur 2, Flurstück 12/1.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich der Gemeinde Böhme im Landkreis Heidekreis auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3B Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 29.11.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.
Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.
 3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-2/25.0) vom 26.03.2021 ist für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor [Trassenkorridorsegment (TKS) 48b, Planfeststellungsabschnitt B1, Segment 14] (km. 1,0 – 6,5) verläuft im Landkreis Heidekreis in südwestlicher Richtung unmittelbar westlich der Gemeinde Böhme. Dort durchquert er zunächst die L159 und ein sich zwischen den Ortsteilen Böhme und Altenwahlen befindendes Waldgebiet. Anschließend verläuft er durch landwirtschaftliche Flächen und quert das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (kurz: FFH-Gebiet) sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 „Untere Allerniederung“ (kurz: Vogelschutzgebiet), welches sich an dieser Stelle weiträumig über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstreckt. Hier wird auch die Aller gequert. Südlich der Aller, die in diesem Bereich einen nach Norden ausgerichteten Bogen bildet, streift der Korridor von der nordöstlichen Seite die Gemeinde Frankenfeld. Sodann verläuft er Korridor weiter in Richtung Bahnhof Hedern westlich des Ortsteils Bosse um daraufhin nach Südosten hin abzuknicken.

Die riegelbildende Ausdehnung des FFH- und Vogelschutzgebiets rund um die Aller hat zur Folge, dass es im kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors, auf den sich diese Veränderungssperre bezieht, zu einer Beschränkung der für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Fläche kommt. Dadurch ist bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Veränderungssperre die mögliche Trassierung in diesem Bereich des Trassenkorridors erheblich eingeschränkt. Mit dem am 15.04.2021 eingereichten Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses liegt für den hier betroffenen Bereich der Gemeinde Böhme im Landkreis Heidekreis ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor, der den eingeschränkten Passageraum bereits berücksichtigt. Demnach führt die Ausdehnung des FFH- und Vogelschutzgebietes im Bereich der Querung der Aller dazu, dass dieses voraussichtlich in geschlossener Bauweise zu queren sein wird. Hierbei wird eine Unterbohrung des riegelförmigen Hindernisses mittels des Horizontalspülbohrverfahrens (engl. Horizontal directional drilling oder kurz „HDD“) in Betracht kommen, wobei die voraussichtliche Bohrlänge an der schmalsten Stelle innerhalb des Trassenkorridors ca. 960 m. aufweisen dürfte. HDD-Unterquerungen benötigen laut den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers zu ihrer Durchführung eine Start- und Zielgrube sowie entsprechende Baustelleneinrichtungsflächen. Bei HDD-Unterquerungen von über 800 m. Länge ergibt sich eine sehr geringe technische Flexibilität bei der Wahl eines geeigneten Standorts der Start- und Zielgrube. Als weiteres Merkmal einer geschlossenen Unterquerung dieser Länge kommt hinzu, dass die benötigte Baustelleneinrichtungsfläche (kurz: BE-Fläche) einen Mindestumfang von

voraussichtlich 3000 m² (50 m. x 60 m.) benötigen wird. Diese größeren BE-Flächen sind nach dem derzeitigen Stand der Technik bei längeren HDD-Bohrungen erforderlich, um größere Anlagen und Lagerflächen für die verwendeten technischen Hilfsmittel (u.a. Bohrsuspensionen) bereitzuhalten.

Das sich nördlich der Aller, an der schmalsten Stelle des FFH- und Vogelschutzgebietes befindende, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte, Flurstück 12/1 (Gemarkung Böhme) ist aufgrund seiner Lage für die Einrichtung einer HDD-Startgrube mit entsprechender BE-Fläche besonders geeignet. Es befindet sich am westlichen Korridorrand, südlich des Entwässerungsgrabens „Häuslinger Hauptvorfluter“ und einem von West nach Ost verlaufenden Feldweg. Im Süden ragt das Flurstück bereits zu ca. einem Viertel in das FFH-Gebiet hinein bzw. geht in dieses unmittelbar über. Westlich des Flurstücks 12/1 befinden sich ausweislich der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt auf einer Grünfläche (Flur 2, Gemarkung Böhme) mehrere nach Landesrecht geschützte Biotope.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Anhörung insoweit vorliegend nicht geboten.

Durch die Veränderungssperre erfolgt ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss schnellstmöglich Rechts- und

Planungssicherheit geschaffen werden, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (*Ramsauer*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus dem Bundesfachplanungsverfahren, insbesondere aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin, und der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Antragskonferenz zur Planfeststellung ergeben sich keine besonderen Interessen des Einzelfalls, die eine Anhörung rechtfertigen würden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre im unter Ziffer I.2 dargestellten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 26.03.2021 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann,

wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20).

Durch die riegelförmige Ausdehnung des FFH- und Vogelschutzgebietes bestehen vorliegend keine Trassierungsmöglichkeiten in offener Bauweise, ohne dass es hierbei zu einer direkten Beeinträchtigung in Form von Schneisen käme. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, besteht die einzige technische Lösung darin, das gesamte FFH- und Vogelschutzgebiet im Bereich der Aller mittels einer HDD-Bohrung zu unterqueren.

Eine Unterbohrung mit einer Länge von ca. 1000 m. und mehr würde auch größere BE-Flächen mit einem Flächenbedarf von ca. 3000 m² erfordern. Dies wäre auch auf dem betroffenen Flurstück 12/1 (Gemarkung Böhme) für die HDD-Startgrube der Fall. Durch seine Lage an der schmalsten Stelle des FFH- und Vogelschutzgebietes ist es vorliegend besonders geeignet, die technische Umsetzbarkeit einer überlangen Unterbohrung, d.h. einer solchen von deutlich mehr als 1000 m. Länge, sicherzustellen. Auch der mit einer solchen Unterbohrung verbundene, erheblich höherer technischer Aufwand sowie höhere Kosten wären durch die Sicherung des Flurstücks 12/1 als Standort für die Startgrube noch hinreichend begrenzt.

Eine anderweitige Lokalisation der Einrichtungsfläche ist hierbei nicht ohne weiteres möglich, da diese sich anderenfalls bereits im FFH- und Vogelschutzgebiet befinden würde. Auch die benachbarte Fläche (Flur 2, Gemarkung Böhme) westlich des Flurstücks 12/1 könnte für die Errichtung einer Startgrube und Baustelleneinrichtungsfläche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausfallen, da sich hier gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden, deren Beeinträchtigung im Falle der Sicherung des Flurstücks 12/1 nicht mehr drohen würde.

Durch die Veränderungssperre werden Veränderungen am Flurstück 12/1 verhindert, die eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren würden. Als solche kommen nicht zuletzt auch mögliche privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB typischerweise in Betracht. Da für die Einrichtung einer langen HDD-Bohrung keine ausreichende Flexibilität besteht und das Flurstück 12/1 an der schmalsten Stelle des FFH- und Vogelschutzgebietes liegt, könnte ein mögliches Vorhaben hier die bereits bestehende, enge räumliche Situation zusätzlich verschärfen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Bereich der möglichen HDD-Startgrube noch ausreichender Abstand der Bohrstelle und der BE-Fläche zum FFH- und Vogelschutzgebiet einkalkuliert werden sollte, um die von ihnen ausgehenden Immissionswirkungen (Baumaschinenlärm u.a.) gegebenenfalls minimieren zu können. Auch ohne Vorliegen konkreter Planungen Dritter, die mit einer möglichen Trassierung in diesem Bereich in Konflikt kommen könnten, würden mitunter auch zeitlich kurzfristig realisierbare bauliche Anlagen die Unterquerung der Aller mit dem FFH- und Vogelschutzgebiet in seiner Gesamtheit erheblich erschweren. Im ungünstigsten Fall droht eine völlige Versperrung des Trassenkorridors in diesem

Bereich. Derart potenziell beeinträchtigende Maßnahmen sind vorliegend auch nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs.

19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich des Flurstücks 12/1 (Flur 2) der Gemarkung Böhme im Landkreis Heidekreis ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, dass der Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten ist, damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors ermöglicht werden kann.

Ferner ist die Veränderungssperre auch erforderlich. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bebauungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Auch die Auswahl alternativer Standorte für die Errichtung der Startgrube mit entsprechender BE-Fläche kam nach aktuellem Stand nicht in Betracht, da deren Umsetzbarkeit nicht gesichert ist oder diese mit weiteren, mitunter erheblicheren Raumwiderständen in Konflikt kämen, etwa mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG. Vorliegend steht zu befürchten, dass die Notwendigkeit einer alternativen Auswahl der Startgrube in diesem Bereich des Trassenkorridors, nach den zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Veränderungssperre vorliegenden Informationen, mit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung einhergehen würde.

Die Entschlieung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wie oben unter Ziffer III.2.1 dargestellt, liegt im Trassenkorridorsegment 14, im Bereich der Querung der Aller bei km. 2,5 - 4,5, aufgrund der riegelbildenden Ausdehnung des FFH- und Vogelschutzgebietes im Trassenkorridor eine besonders schwierige räumliche Situation in der Gemeinde Böhme vor. Dies ist, insbesondere auch im Hinblick auf die hohen Flexibilitätsanforderungen einer langen HDD-Bohrung, auf einer sehr kleinen, räumlich eng umgrenzten Fläche der Fall. Deshalb entschließt sich die Bundesnetzagentur zum Erlass einer Veränderungssperre betreffend das Flurstück 12/1 (Flur 2, Gemarkung Böhme), da im Fall planungsverhindernder Maßnahmen vor Ort der in der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor komplett verschlossen zu werden

droht, wenn dort Vorhaben realisiert würden. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sind, wie bereits oben ausgeführt, privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB möglich.

Eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf wird durch die Veränderungssperre nicht vorweggenommen, sondern erfolgt erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen auch naturschutzrechtliche Belange abschließend Berücksichtigung finden.

2.2.2

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zum oben Genannten, folgende Ermessenserwägungen getroffen:

Aufgrund der riegelbildenden Ausdehnung des FFH- und Vogelschutzgebietes in diesem Trassenkorridorsegment, die die gesamte Breite des Korridors einnimmt, besteht die Gefahr, dass anderweitige Standorte für die Auswahl einer geeigneten HDD-Start- und Zielgrube mit ausreichend großen BE-Flächen nicht in Betracht kommen werden. Eine Verschiebung des Bereichs um die voraussichtliche Startgrube vom Flurstück 12/1 auf die benachbarten Grünflächen weiter östlich (Flur 2, Gemarkung Böhme) wird voraussichtlich nicht ohne Weiteres in Betracht kommen. Zwar sind die dort belegenen Flurstücke ebenfalls kein Bestandteil des FFH- und Vogelschutzgebietes. Gleichwohl ist vorliegend zu befürchten, dass sie sich aufgrund der sich dort befindenden, nach Landesrecht geschützten Biotope, nicht für die Einrichtung einer HDD-Startgrube mit entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen eignen werden. Davon abgesehen, besteht weiterhin die Problematik einer erheblich längeren HDD-Bohrstrecke. Bei Inanspruchnahme des von dieser Veränderungssperre betroffenen Flurstücks ist noch mit einer Bohrungslänge von ca. 960 m zu rechnen. Eine noch längere HDD-Bohrung, etwa bei der Auswahl von Flächen nördlich des Flurstücks 12/1, kommt aufgrund des damit einhergehenden, nochmals gesteigerten technischen Aufwandes, möglicher Umsetzungsschwierigkeiten, erheblich höheren Kosten sowie weiteren, noch nicht in Gänze absehbaren Konflikten voraussichtlich nicht in Betracht. Das von der Veränderungssperre betroffene Flurstück 12/1 profitiert dagegen von einer vorteilhaften Lage, da es sich an der schmalsten Stelle des FFH- und Vogelschutzgebiets innerhalb des Trassenkorridors befindet und zugleich ausreichend Fläche vorweist, um die benötigte Startgrube mit Baustelleneinrichtungsfläche für technische Hilfsmittel einzurichten.

Vor dem Hintergrund der Realisierung des Projektes „SuedLink“ und dessen überragender Bedeutung im Lichte einer sicheren Energieversorgung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, steht das Herstellen der hierfür benötigten Rechts- und Planungssicherheit durch Belegung der ausgewählten Flurstücke mit einer Veränderungssperre nicht außer Verhältnis zum Eingriff in die Eigentumsfreiheit der betroffenen Eigentümer.

Daher ist das betroffene Flurstück unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten. Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich dasjenige Grundstück, bei welchem insbesondere aufgrund von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, den 27.11.2021 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, den 29.11.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 27.11.2021
Im Auftrag



Daniel Matz
Abteilung Netzausbau, RefL 804

